

SOS-Kinderdorf fordert ein Recht auf Hilfe für über 18-jährige

Ausgangslage

SOS-Kinderdorf ist die größte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in Österreich und betreut in allen Bundesländern über 1000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in stationären Angeboten. Jugendliche, die nicht bei ihren Eltern leben können, sind an ihrem 18. Geburtstag einer großen Unsicherheit ausgesetzt: Die Kinder- und Jugendhilfegesetze bieten keinen klaren Rahmen für die Verlängerung der Maßnahmen für jungen Menschen, die über das 18. Lebensjahr hinaus Betreuung brauchen. Deshalb hängt die Gewährung von Hilfen für junge Erwachsene von verschiedenen Faktoren ab. So können der Wohnort, engagierte SozialarbeiterInnen oder geschickte Tagsatzverhandlungen die Gewährung der Kinder- und Jugendhilfeleistung ermöglichen.

Der ministerielle Erstentwurf des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes erkannte 2008 dieses Problem und schrieb einen Rechtsanspruch auf Hilfen für junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr (bzw. länger in begründeten Einzelfällen) fest. Leider fiel diese Bestimmung dem Sparstift zum Opfer und übrig blieb eine Ermessensentscheidung der Kinder- und Jugendhilfe. Eine SOS-Kinderdorf-interne, österreichweite Analyse ergab, dass diese Entscheidungen regional unterschiedlich und teilweise nicht transparent gefällt werden. Die Verselbständigung von jungen Menschen verschiebt sich generell nach hinten - laut Statistik Austria leben 70 Prozent aller 21-jährigen noch zuhause. Junge Menschen, die aufgrund von Traumatisierungen in der Kindheit mehr Zeit für das Erwachsenwerden brauchen und sich in Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe befinden, sollen aber laut Gesetz bereits mit 18 Jahren selbständig sein.

SOS-Kinderdorf fordert, dass alle junge Menschen, die diese Hilfeleistung benötigen, diese auch bekommen!

Faktenlage

SOS-Kinderdorf erstellte eine österreichweit angelegte Länderanalyse, bei der die Gewährungspraxis der Kinder- und Jugendhilfe der einzelnen Bundesländer erhoben wurde.

Die Ergebnisse sind:

Vor allem in Niederösterreich und Wien gibt es große Unsicherheiten bei der 18+ Hilfe. Während österreichweit gesehen aus SOS-Kinderdorf-Sicht grundsätzlich die meisten beantragten Erziehungshilfen über das 18. Lebensjahr hinaus verlängert werden, erhalten in diesen beiden Bundesländern nicht alle jungen Menschen, die es bräuchten, weitere Unterstützung. Speziell die rigiden Drittelregelungen (es müssen vor 18 bereits ein oder zwei Drittel der Ausbildung absolviert sein, um eine Hilfe zu bekommen) stellen großen Hürden für junge Erwachsene dar und machen einen Schul- oder Berufswechsel unmöglich.

In allen Bundesländern ist der Besuch einer Schul- oder Ausbildungsmaßnahme Grundvoraussetzung für die Verlängerung, nur in Einzelfällen sind Hilfen zur weiteren Persönlichkeitsentwicklung bzw. Bearbeitung anderer Probleme möglich. Die Leistungserbringung wird zumeist auf 6 Monate bis 1 Jahr (außer die Ausbildung endet vorher) befristet. Diese kurzen Befristungen und die damit verbundenen Neuansträge machen die Betroffenen zudem zu permanenten BittstellerInnen.

Es empfiehlt sich, das Thema Verlängerung frühzeitig (lange vor 18) bei den Hilfeplangesprächen mit dem/der jeweils zuständigen SozialarbeiterIn der Kinder- und Jugendhilfe zur Sprache zu bringen. Überhaupt wurde **guter Kontakt zu den Behörden** als sehr wichtig eingestuft. Dies erleichtert zum

Teil auch die Gewährung einer 18+Hilfe. Da es sich um Ermessensentscheidungen der Kinder- und Jugendhilfebehörden handelt, gibt es auch **keine öffentlich einsehbaren Richtlinien**, nach welchen Gesichtspunkten die Hilfen vergeben werden. Vorgaben, wie die Drittelregelungen, sind interne Anweisungen der Kinder- und Jugendhilfeträger, die im Einzelfall auch hinterfragt bzw. diskutiert werden können. Zusammengefasst kann man sagen, dass die Gewährung nicht einheitlich geregelt ist, dass es unterschiedliche Zuständigkeiten (BH oder Land) gibt und zudem von diversen Zufälligkeiten („Einspruch“ der pädagogischen MitarbeiterInnen gegen Ablehnung) abhängig ist.

⇒ **Es fehlt österreichweit die Rechtssicherheit**

Der häufigste Grund für eine Gewährung von Hilfen für junge Erwachsene ist die Absolvierung einer **Schul- oder Berufsausbildung**. Diese bekommt dadurch einen sehr hohen Stellenwert, so müssen sie teilweise zu Berufen/Schulen motiviert werden, die ihnen nicht liegen. Wollen sie die Schule oder den Lehrplatz wechseln, besteht die Gefahr, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe zurückzieht. Durch die Betonung der Wichtigkeit der Ausbildung kommen Themen wie Vergangenheitsbewältigung, Persönlichkeit, Werte und Konflikte in der pädagogischen Arbeit zu kurz. Das entspricht nicht dem ganzheitlichen Erziehungsbegriff (Förderung nach Fähigkeiten und Neigungen, Berücksichtigung des Kindeswillens), der auch den Kinder- und Jugendhilfegesetzen zugrunde liegt. Das beeinflusst auch die Wahl der Ausbildung in Richtung Lehre statt Schule. Studien aus Deutschland zeigen, dass viele Jugendliche Schul- und Ausbildungsabschlüsse aber in den Jahren nach ihrem 18. Geburtstag erfolgreich nachholen. Dafür braucht es für fremduntergebrachte Jugendliche Unterstützung seitens der Kinder- und Jugendhilfe. In diesem Kontext sprechen Erziehungswissenschaftler von Entgrenzung der Jugendzeit. (Schröer, Uni Hildesheim: „25 ist the new 18“¹).

⇒ **Nur Leistung zählt**

Als sehr wichtig wurde von beinahe allen pädagogischen LeiterInnen die Möglichkeit des Ruhenlassens der Maßnahme nach dem 18. Geburtstag eingestuft. Viele Jugendliche wollen nach 18 keine Betreuung mehr und verlassen das Angebot in die Selbständigkeit. Wenn die Verselbständigung scheitert (z. B. Wohnungs- oder Jobverlust), kann die Erziehungshilfe aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr aufgenommen werden. Viele Jugendliche wenden sich aber in dieser Lage wieder an die Bezugspersonen von SOS-Kinderdorf, denen aber die Hände gebunden sind. Dringend notwendig wäre es, eine bereits **beendete Hilfe für junge Erwachsene** bei Bedarf **wieder aufnehmen** zu können.

⇒ **Keine Chancen auf Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe, wenn die erste Verselbständigung nicht gelingt**

¹ Zitat aus einem Vortrag bei der SOS-Kinderdorf e.V. – Tagung im April 2014 in Berlin

Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer:

Salzburg (34 verlängerte Maßnahmen zum Stichtag 31.12.2013)²
Hilfen für junge Erwachsene werden gewährt, wenn die Jugendlichen in einer Ausbildung sind, bzw., wenn sie mehr Zeit zur Stabilisierung ihrer Lebensumstände oder Bearbeitung anderer Problemstellungen benötigen. Nach Erreichung der Volljährigkeit ist ein Wechsel des Angebots (z. B. von einer Wohngemeinschaft in ein Betreutes Wohnen) nicht mehr möglich, was absurd erscheint, da gerade dieser Wechsel für junge Erwachsene einen wichtigen sinnvollen Zwischenschritt in Richtung Selbständigkeit darstellt und zudem auch eine Kostenreduktion für den Kinder- und Jugendhilfeträger bedeuten würde. Es fehlt die Rechtssicherheit und die Möglichkeit des Wiederauflebenlassens der Maßnahme, wenn eine erste Verselbstständigung scheitert.
Wien (247 verlängerte Maßnahmen zum Stichtag 31.12.2013)
Hilfen für junge Erwachsene werden gewährt, wenn 2/3 der Ausbildung vor dem 18. Geburtstag absolviert wurden, was einen Schul- oder Berufswechsel unmöglich macht und hohe Motivationsarbeit auf BetreuerInnenseite und hohe Nachhilfekosten verursacht. In seltenen Ausnahmen wird Hilfe auch bewilligt, wenn es sich um Gründe betreffend die Persönlichkeitsstruktur handelt. Unterschiede in der Verwaltungspraxis der Regionalleitungen sind auszumachen. Die Sozialarbeit zieht sich ab Volljährigkeit jedenfalls zurück (es gibt zB. keine Hilfeplangespräche mehr), auch wenn Hilfe für junge Erwachsene gewährt wird. Zudem fehlt die Möglichkeit des Wiederaufleben Lassens der Maßnahme, wenn eine erste Verselbstständigung scheitert.
Niederösterreich (keine Angabe zum Stichtag 31.12.2014)
Die Leistung wird gewährt, wenn 1/3 der Ausbildung vor dem 18. Geburtstag absolviert wurde bzw. bis zum Finden einer Nachfolgeeinrichtung bei jungen Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Entscheidungen der Behörden sind aus der Sicht der pädagogischen Leitungen teilweise nicht transparent. Ab 18 wird ein reduzierter Tagsatz für die gleiche Leistung bezahlt. Es fehlt die Rechtssicherheit und die Möglichkeit des Wiederaufleben Lassens der Maßnahme, wenn eine erste Verselbstständigung scheitert. Es werden keine oder nur unzulängliche Daten zum Thema 18+ veröffentlicht.
Oberösterreich (201 verlängerte Maßnahmen zum Stichtag 31.12.2013)
Die Verlängerung der Maßnahme wird zumeist bis zum 21. Lebensjahr gewährleistet. Der wichtigste Grund ist eine Ausbildung, um wirtschaftliche/finanzielle Unabhängigkeit zu erreichen. Es fehlt die Rechtssicherheit und die Möglichkeit des Ruhenlassens einer Maßnahme, oft Entstehen nach dem Ende einer Maßnahme neue Krisen, hier wäre Nachbetreuung notwendig.
Tirol (117 verlängerte Maßnahmen zum Stichtag 31.12.2013)
Hilfen für junge Erwachsene werden gewährt, wenn sich der/die Jugendliche in einer Ausbildung befindet bzw. wenn anderweitiger Betreuungsbedarf gegeben ist, zumeist wird die Hilfe auf ein Jahr befristet. Wenn eine Ausbildung nicht klappt, zieht sich die Kinder- und Jugendhilfe zurück. Es fehlt die Rechtssicherheit und die Möglichkeit des Wiederauflebenlassens der Maßnahme, wenn eine erste Verselbstständigung scheitert.
Vorarlberg (71 verlängerte Maßnahmen zum Stichtag 31.12.2013)

² BMFJ, Jugendwohlfahrtsbericht 2013

Hilfen für junge Erwachsene werden gewährt, wenn sich Jugendliche in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder wenn sie auf Arbeitssuche sind. Auch innerhalb des Bundeslands lassen sich regionale Unterschiede ausmachen, zum Teil sind die Entscheidungen schwer nachvollziehbar. Zudem fehlt die Möglichkeit des Wiederauflebenlassens der Maßnahme, wenn eine erste Verselbstständigung scheitert.

Kärnten (77 verlängerte Maßnahmen zum Stichtag 31.12.2013)

Hilfen für junge Erwachsene werden gewährt, wenn sie sich zumindest in einer AMS-Maßnahme, bzw. in einer Ausbildung befinden. Zumeist wird auf eine Jahr befristet. Es fehlt die Möglichkeit des Wiederauflebenlassens der Maßnahme, wenn eine erste Verselbstständigung scheitert.

Steiermark (268 verlängerte Maßnahmen zum Stichtag 31.12.2013)

Hilfen für junge Erwachsene werden immer gewährt, wenn Jugendliche in konstanter Beschäftigung sind. Es fehlt die Möglichkeit des Wiederauflebenlassens der Maßnahme, wenn eine erste Verselbstständigung scheitert.

Burgenland (32 verlängerte Maßnahmen zum Stichtag 31.12.2013)

Eine Zusage wird immer erteilt, wenn sich die Jugendlichen in einer Ausbildungsmaßnahme befinden, in Einzelfällen auch, wenn sie sich ernsthaft bemühen eine Lehrstelle zu finden. Wenn der Arbeitsplatz weg ist (auch unverschuldet) zieht sich die Kinder- und Jugendhilfe zurück. Die politische Zusage alle Maßnahmen zu verlängern ist gegeben, aber keine Rechtssicherheit. Es fehlt die Möglichkeit des Wiederauflebenlassens der Maßnahme, wenn eine erste Verselbstständigung scheitert.

Auswirkungen und Kosten

Die Konsequenzen für die betroffenen Menschen und die Gesellschaft sind vielfältig. So sind die Betreuungszeiten der Jugendlichen zu kurz, um ihnen gute Chancen auf ein zukünftig selbständiges Leben zu ermöglichen. In der Folge werden die Sozialleistungen für Erwachsene steigen, die die Selbständigkeit nicht erreichen konnten. Junge Erwachsene, die keine Zukunftschancen haben, flüchten in Subkulturen oder sind stärker kriminalitätsgefährdet. Der gesamten Gesellschaft fallen nicht nur die Kosten für Spätfolgen zu, sondern es fehlen auch noch die Steuerleistungen dieser Personengruppe für den Staatshaushalt.

Nach einer Hochrechnung von SOS-Kinderdorf auf der Basis eigener Zahlen und offizieller Meldungen würden in Wien und Niederösterreich zusätzlich mindestens 270 junge Erwachsene in der Altersgruppe „18plus“ Hilfe brauchen. Auf Basis dieser Zahlen wird der Finanzierungsaufwand für eine durchgängige Hilfe auf 16,8 Mio. Euro pro Jahr geschätzt, wenn diese jungen Menschen in einer Wohngemeinschaft mit Bezugspersonen betreut werden würden. Im Vergleich zur persönlichen Bedeutung der Betroffenen und zum volkswirtschaftlichen Nutzen, eine geringe Summe. Für die anderen Bundesländer ist die Forderung von SOS-Kinderdorf einen Rechtsanspruch auf 18+ zu installieren kostenneutral, da die Gewährungspraxis ohnehin gut ist.

Was fordert SOS-Kinderdorf konkret?

1. Bundes- und landesgesetzliche Verankerung des Rechtsanspruchs auf Hilfen für junge Erwachsene bis 21 sowie der Möglichkeit eine bereits beendete Maßnahme im Bedarfsfall wieder zu aktivieren. Konkret wäre dazu zB. folgende Änderung im B-KJHG notwendig:

Hilfen für junge Erwachsene

§ 29. (1) Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Hilfen durch ambulante Dienste oder in sozialpädagogischen Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 4 Z 4 zu gewähren, wenn dies zur Absicherung von Erfolgen, die durch Erziehungshilfen erzielt wurden, und zur Erlangung einer eigenverantwortlichen Lebensführung dringend notwendig ist und zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr bereits Erziehungshilfen gewährt wurden.

(2) Die Hilfe kann nur mit Zustimmung des/der jungen Erwachsenen und solange gewährt werden, als dies aufgrund der individuellen Lebenssituation notwendig ist.

(3) Die Hilfe kann auch nach dem 18. Lebensjahr wieder gewährt oder abgeändert werden.

(4) Die Hilfen enden mit Vollendung des 21. Lebensjahres. In begründeten Einzelfällen können sie für einen eng begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

2. Einheitliche, **nachvollziehbare und transparente Verwaltungspraxis** zur Gewährung der Hilfen für junge Erwachsene
3. Anerkennung auch **weiterer Anspruchsgründe**, Verlängerung muss nicht immer „Erfolge“ im Sinn von Ausbildung voraussetzen
4. **Chance auf Berufs-/Schulwechsel** auch für Kinder, die von der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.
5. **Institutionalisierte Nachbetreuung** aller 18+ Betroffenen und Angebot einer Schnittstelle zu Erwachsenensozialarbeit
6. **Wiederauflebenlassen** der Hilfen, wenn eine erste Verselbständigung scheitert

Durch die Umsetzung dieser Forderungen könnte österreichweit endlich Rechtsicherheit für diese Personengruppe hergestellt werden. Eine einheitliche und berechenbare Verlängerungspraxis vermeidet die Unsicherheit in der pädagogischen Arbeit und gewährleistet eine bestmögliche Betreuung von jungen Erwachsenen in schwierigen Lebenssituationen.

Kontakt:

Mag.a Elisabeth Hauser

elisabeth.hauser@sos-kd.org

+43 676 88144221

+43 512 5918 201